

Übersicht

Systemgrundsätze	Änderungen
Allgemein	Erweiterung des geografischen Anwendungsbereichs (3)
	Abgrenzung zum SURE-System (3)
	<u>Umfangreiche redaktionelle Anpassungen</u> :
	 u.a. Struktur und Besetzung der REDcert-Gremien (4) Aktualisierung der Anhänge (Definitionen) Anerkennung anderer Zertifizierungssysteme (5.8)
	Auslagerung der Maßnahmen zum Integrity Management in ein eigenständiges Dokument
Massenbilanz	Ausdrückliches Verbot der Mehrfach-Anrechnung
	Werden die Produkte auch im Rahmen anderer Fördersysteme berücksichtigt, ist dies ausdrücklich anzugeben
	Bei Prozessen mit mehreren Endprodukten, die als Biomasse/Biokraftstoff weiter bearbeitet/gehandelt werden, ist für jedes dieser Produkte eine eigenen Massenbilanz entsprechend der Konversionsrate aufzustellen
	Unverändert beträgt die max. Massenbilanzperiode 3 Monate (temporäre Unterdeckung ist zulässig)
	Für Unternehmen der Stufe "Erzeugung" (Agrar- und Forstwirtschaftliche Biomasse) und "Erfassung" ist eine maximale Massenbilanzperiode bis zu 12 Monate erlaubt (eine temporäre Unterdeckung ist in diesem Zeitraum an keiner Stelle erlaubt!)
	Wie bisher ist die Übertragung von bilanziellen Guthaben von einer abgeschlossenen Bilanzperiode in die nächste Periode nur in der Höhe zulässig, in der diese Guthaben durch tatsächlich physisch vorhandene Lagerbestände gedeckt sind.
	Das EU-Gasnetz stellt einen einheitlichen Massen- bilanzraum dar, in das nach den o.a. Regeln Biomethan ein- und ausgespeist werden kann. Für den grenzüber- greifenden Handel bzw. Verkehr gelten spezifische

Systemgrundsätze	Änderungen
	Anforderungen zur Nachweisführung (noch nicht abschließend festgelegt)
Produktion	Neuer Wortlaut in Kapitel 4.1.4:
	"Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomassebrennstoffe dürfen nicht aus Biomasse hergestellt werden, die von Flächen gewonnen wurden, die größer als 1 Hektar sind und die ab Januar 2008 als Grünland mit hoher Biodiversität geschützt waren, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben oder nicht. Flächen kleiner als 1 Hektar sind von diesem Nutzungsverbot ausgenommen."
	Neue Kapitel zum Schutz der Bodenstruktur (4.4.1), Verhinderung von Bodenverdichtung (4.4.2), Verhinderung von Bodenverdichtung (4.4.3), Erhaltung natürlicher Strukturelemente in Feldern (4.4.4), Erhalt der organischen Bodensubstanz (4.4.5) eingefügt
	In Kapitel 4.4.9 wurde ein neuer Absatz hinzugefügt bzgl. der Anwendung von Chemikalien der WHO-Klassifizierung 1a und 1b und Chemikalien, die gelistet sind in Anhang III der Rotterdamer Konvention
	Ein zusätzlicher Hinweis auf die Flächendatenbank in Kapitel 4.7.4.2 wurde aufgenommen
	Ein neuer Leitfanden bei der Einstufung eines Materials als Abfall, Rückstand (Produktionsrückstand), Produkt oder Kuppelprodukt sowie ein Entscheidungsbaum und eine Klassifizierungstabelle wurde im neuen Kapitel 5.1 wurde neu eingefügt

THG

1) Änderung der Formel:

Formelelement eee entfällt.

2) Neuer THG-Minderungswert:

5% bei Inbetriebnahme ab 01.01.2021

3) Neue Fossile Vergleichswerte (siehe Tabelle)

Fossile Vergleichsgröße	Wert (gCO _{2eq} /MJ)	Wert (gCO _{2eq} /MJ)
	RED I	RED II
Otto- und Dieselkraftstoff	83,8	94
Flüssige Biobrennstoffe zur Elektrizitätserzeugung	91	183
Flüssige Biobrennstoffe zur Wärmeerzeugung	77	80
Flüssige Biobrennstoffe für die KWK	85	-

4) Änderung fossile CO₂-Äquivalenzen (siehe Tabelle)

Treibhausgas	CO ₂₋ Äquivalenz		
	RED I	RED II	
CO ₂	1	1	
N ₂ O	296	298	
CH ₄	23	25	

5) Güllebonus anrechenbar auf esca

45 gCO₂eq/MJ Mist/Gülle (54 kg CO₂eq/t FM)

6) Flüssigen Biobrennstoffe

Energieumwandlung in produzierte Elektrizität und/oder Wärme bzw. Kälte zusätzlich zu berechnen

		Berechnung über:
		Wirkungsgrad
		Exergieanteil der Elektrizität und/oder mechanischen Energie, festgesetzt auf 100 %
		 Carnot'scher Wirkungsgrad (Exergieanteil der Nutzwärme)
	7)	Saldierung von THG-Eimissionen
		THG-Emissionen von Substratmischungen bei Biogaserzeugung dürfen saldiert werden
Neutrale Kontrolle	1)	Neustrukturierung der Systemgrundsätze
	2)	Beriffsänderungen; Anpassung von Definitionen
	3)	Systemaudits wurden um obligatorische Überwachungsaudits im Bereich Abfall und Rest- stoffe erweitert, die nach einer Erstzertifizierung durchzuführen sind
	4)	Sonderaudits wurden um weitere Auditarten erweitert
	5)	Beschreibung verschiedener Auditmethoden
	6)	Änderungen bei der Bewertung von Auditergebnissen
	7)	Definitionen von "Nicht-Konformitäten" wurden hinzugefügt
	8)	Beschreibung in Bezug auf Korrekturmaßnahmen, Zeiträume und Auswirkungen wurde hinzugefügt
	9)	Bereich "Dokumentenprüfung" enthält zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Massenbilanz
	10)	Gruppenzertifizierung wird genauer definiert und beschrieben; gilt nun auch im Bereich "Abfall und Reststoffe"
	11)	Detailliertere Beschreibung des Audit- /Zertifizierungsumgangs

	12) Anforderungen an die Zertifizierungsstellen wurde ergänzt	n
	13) Neue Bereiche "QM-System und Dokumentation" wurden ergänzt	
	14) Anforderungen an die REDcert-Auditoren wurden u.a. bzgl. Treibhausgasbilanzierung, Abfall und Reststoffe, Schulung etc. ergänzt	
Integritätsmanagement	Systemgrundsätze "Sanktionssystem", "Beschwerde- Management-System" und der Bereich "REDcert- Integritäts- und -Qualitätssicherheitsmaßnahmen" der Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle wurden zusammengeführt und weiterentwickelt.	